

Stiftung Mensch und Oekonomie anstiften, mitstiften, zustiften

Beratungsleitfaden für zukünftige StifterInnen

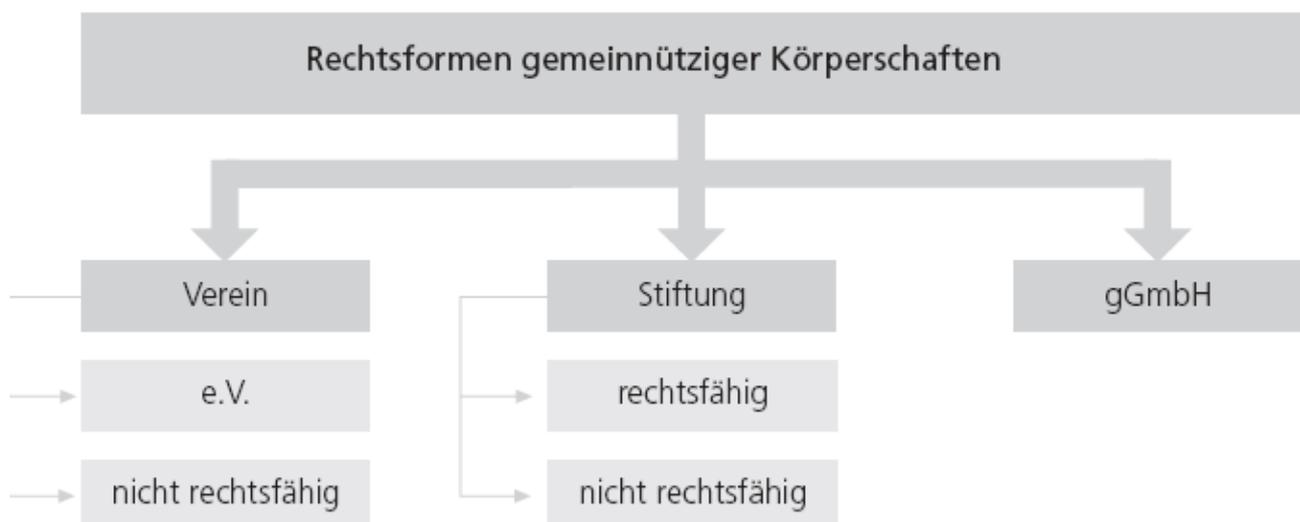


Einleitung

Gemeinnützige Organisationen sind in unserem Gemeinwesen nicht mehr wegzudenken, da hier die private Förderung von Kultur, Bildung, Forschung, sozialem Engagement, Sport, Umweltschutz und vielen anderen Bereichen stattfindet. Neben der Bedeutung als Wirtschaftsfaktor prägen sie vielfach das gesellschaftliche Leben. Der Staat fördert dieses unverzichtbare Wirken durch eine weitgehende Befreiung von der Steuerlast. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass nur Körperschaften die Steuerbegünstigung erlangen können. Für Personengesellschaften oder natürliche Personen ist dies hingegen nicht möglich.

Rechtsformen

Die rechtlich möglichen Rechtsformen der gemeinnützigen Betätigung sind vielfältig. Da die Steuerbegünstigung von der Rechtsform unabhängig ist, steht bei der Rechtsformwahl im Vordergrund, welche Organisationsform den Zielen und der Art der Aktivitäten und deren Finanzierung am ehesten entspricht. In der Praxis dominieren dabei folgende Körperschaften:



Der Verein

Der Verein ist ein auf gewisse Dauer körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Mit der Eintragung in das Vereinregister beim Amtsgericht ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitgliederversammlung ist zwar formell das höchste Organ des Vereins, das sich mit Grundsatzfragen auseinandersetzt, das laufende Geschäft obliegt jedoch dem Geschäftsführer. Die Verantwortung hierfür wiederum hat der Vorstand zu tragen.

Die Stiftung

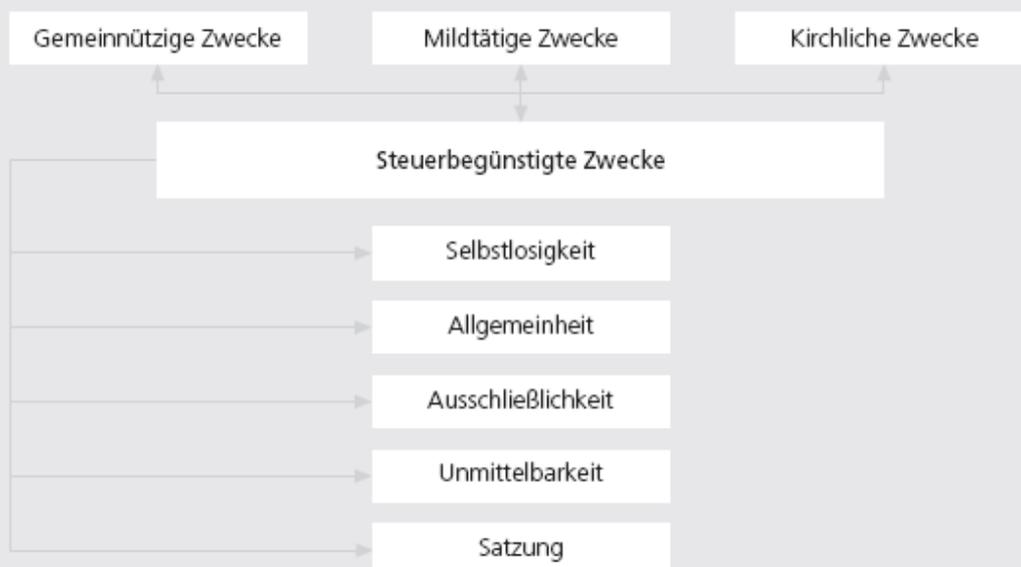
Die Stiftung ist als eine Vermögensmasse gekennzeichnet, die einem bestimmten Zweck, meist einem gemeinnützigen Zweck, auf Dauer gewidmet ist. Der Stifter legt nach seinem Willen in der Satzung fest, welche Zwecke die Stiftung verfolgt und wie ihre innere Organisation aussieht. Im Gegensatz zum Verein oder der GmbH hat die Stiftung keine Gesellschafter. Wesentliche Elemente einer Stiftung sind der Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen und die Stiftungsorganisation. Der Stiftungsvorstand (Stiftungsrat oder Kuratorium) entscheidet über die Vermögensverwaltung und Mittelverwendung.

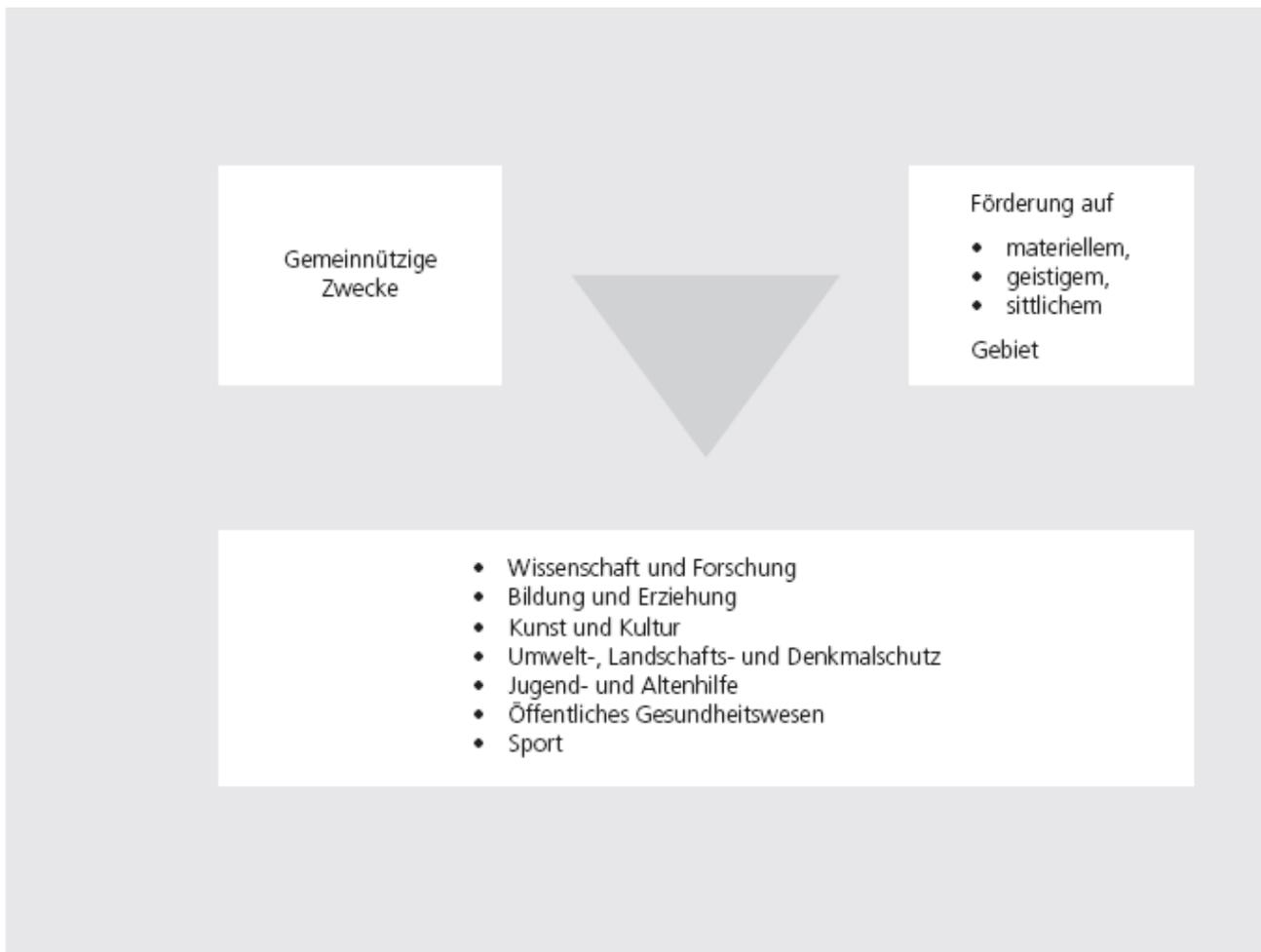
Die GmbH

Eine GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, damit auch einem gemeinnützigen, von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Das derzeitige Mindestkapital beträgt 25.000,- Euro, wobei die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Die Geschäftsführung vertritt die GmbH und kann durch die Gesellschafterversammlung verbindlich angewiesen werden.

Steuerbegünstigte Zwecke

Werden gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, können steuerliche Befreiungen oder Vergünstigungen geltend gemacht werden.





Selbstlosigkeit als Voraussetzung für die Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke

Die Tätigkeit darf keine eigenwirtschaftlichen Interessen der Körperschaft oder einzelner Mitglieder verfolgen. Die satzungsmäßigen Zwecke dürfen nur uneigennützig verfolgt werden.

Die Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft dürfen grundsätzlich nur für die eigenen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen an Mitglieder und an Außenstehende unterliegen weit reichenden Beschränkungen. Begünstigungen durch unverhältnismäßige Vergütungen sind unzulässig.

Bei der Auflösung der Körperschaft müssen die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Prinzip der Vermögensbindung).

Die vereinnahmten Mittel sind grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist unter bestimmten Voraussetzungen (s.u.) möglich.

Ideeller Bereich

Im ideellen Bereich werden die satzungsmäßigen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke unentgeltlich verwirklicht. Die Einnahmen in diesem Bereich, wie beispielsweise Mitgliederbeiträge, Spenden, Schenkungen oder öffentliche Zuschüsse sind steuerfrei.

Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltende Tätigkeit besteht in der Nutzung von Vermögen, z.B. Zinsen aus Bankguthaben, Wertpapiererträgen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Diese Einnahmen unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Steuerbefreiung von der Kapitalertragssteuer oder dem Zinsabschlag erfolgt nicht automatisch, sondern geschieht auf Antrag der gemeinnützigen Körperschaft.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist jede selbständige, nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen erzielt werden und die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die die Voraussetzung eines Zweckbetriebes (siehe unten) nicht erfüllen, sind grundsätzlich steuerpflichtig, wenn die Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) im Jahr 30.678,- Euro übersteigen. Dabei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze. Bleiben die Einnahmen unter dieser Grenze fällt keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an, bei Überschreiten dieser Grenze unterliegt der Gewinn der Besteuerung. Die Gewinnermittlung ist erst vorzunehmen, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer 30.678,- Euro übersteigen.

Zweckbetrieb

Der Zweckbetrieb ist eine Sonderform des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, der steuerlich wie der ideelle Bereich behandelt wird. Um in den Genuss der damit verbundenen Steuervorteile zu kommen, muss der Zweckbetrieb dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zu verwirklichen. Auch darf der Zweckbetrieb nicht mit anderen, nicht begünstigten gleichen oder ähnlichen Wirtschaftsbetrieben in größerem Umfang als nötig in Wettbewerb treten. Zweckbetriebe sind von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögenssteuer freigestellt. Bis zur Freigrenze von 16.620,- Euro besteht keine Umsatzsteuerpflicht. Bei Überschreiten der Freigrenze gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%.

Allgemeinheit

Grundsätzlich darf der Kreis der Personen, denen die Förderung zugute kommt nicht abgeschlossen sein. Das heißt, der Kreis der geförderten Personen darf nicht abgegrenzt sein (beispielsweise nur Familienmitglieder).

Ausschließlichkeit

Sie liegt vor, wenn nur steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verfolgt werden. Sollen weitere steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden, die nicht in der Satzung festgelegt sind, bedarf es einer Satzungsänderung.

Unmittelbarkeit

Die steuerbegünstigten Zwecke müssen selbst verwirklicht werden. Dies liegt vor, wenn die Mittel unmittelbar eingesetzt werden, um die satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen. Allerdings können dafür auch Hilfspersonen (=natürliche oder juristische steuerlich (nicht) begünstigte Personen) eingesetzt werden, wenn deren Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

Satzung

Die Gemeinnützigkeit der Körperschaft muss sich aus ihrer Satzung ergeben. Sie muss dabei so gestaltet sein, dass der Satzungszweck und die Art der Verwirklichung genau bestimmt sind und auch die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung erkennbar ist. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die Erfüllung der Satzung ausgerichtet sein.

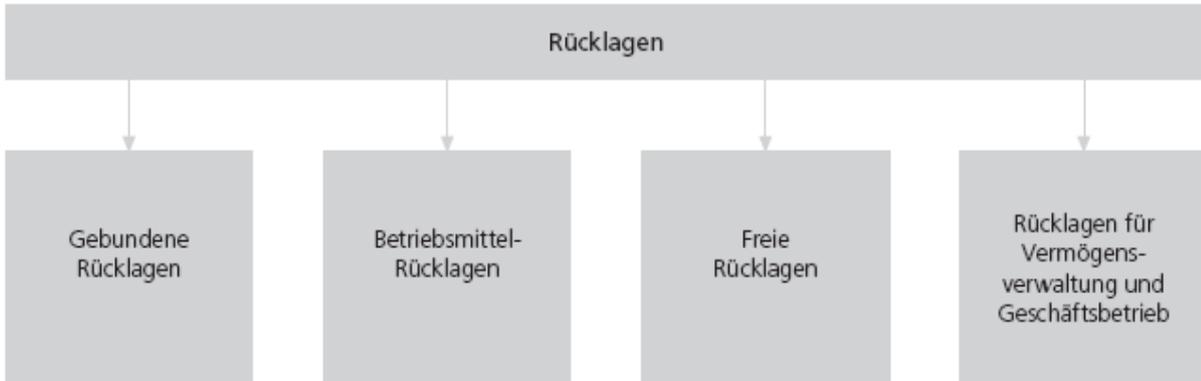
Tätigkeitsbereiche und die steuerliche Behandlung

Die Tätigkeitsbereiche einer gemeinnützigen Körperschaft werden in den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und den Zweckbetrieb unterteilt. Damit gehen auch Unterschiede in der steuerlichen Behandlung einher.



Rücklagen

Grundsätzlich sollen die erwirtschafteten Mittel eines Geschäftsjahres bis zum Ende des folgenden Jahres für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen dient dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Der Gesetzgeber lässt folgende Formen der Rücklagenbildung unter bestimmten Voraussetzungen zu:



Gebundene Rücklagen

- Die Bildung der Rücklagen dient der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke
- konkrete Zeitvorstellung (Zeitraum von 4-5 Jahren sollte nicht überschritten werden)

Betriebsmittelrücklagen

- für periodisch wiederkehrende Ausgaben, wie z.B. Löhne, Gehälter, Miete
- in Höhe des Bedarfs und für eine angemessene Zeit

Freie Rücklagen

- max. 1/3 des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung
- 10% der Überschüsse aus Zweckbetrieb, steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bzw. Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich

Diese Rücklagen unterliegen nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und es gibt keine zeitliche Begrenzung. Sie sind jedoch auf Dauer zweckgebunden zu verwenden. Für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dürfen sie nicht verwendet werden.

Rücklagen im Rahmen der Vermögensverwaltung

- notwendige und konkrete Reparaturmaßnahmen
- angemessene Zeit zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes

Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- Rücklagen müssen nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein“
- Rücklagen stammen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Folgen des Verlustes der Gemeinnützigkeit

Verfolgt die Körperschaft andere- als die steuerbegünstigten Zwecke- oder werden diese über einen längeren Zeitpunkt nicht gefördert, kann die Körperschaft die Gemeinnützigkeit verlieren. Eine Mittelfehlverwendung, bzw. ein Verstoß gegen die Vermögensbindung kann ebenfalls den Status der Gemeinnützigkeit gefährden. Die Folge ist eine weit reichende Nachversteuerung, die bis zu 10 Jahre rückwirken kann. Für den Bereich der Vermögensverwaltung betrifft dies die zuvor steuerfreien Zins-, Miet-, und Pachteinnahmen, und der Bereich des Zweckbetriebes wird nachträglich mit Körperschaft- und Gewerbesteuer belastet.

Gründe und Möglichkeiten einer Umstrukturierung

Das Umwandlungs- bzw. das Umwandlungssteuerrecht eröffnen auch für gemeinnützige Körperschaften einen großen Handlungsspielraum für Umstrukturierungen. Organisatorische Gründe, haftungsrechtliche Aspekte, betriebswirtschaftliche Optimierungen wie zum Beispiel Kosteneinsparungen, Verbesserung der Marktposition oder Synergieeffekte machen es notwendig, neue Wege zu beschreiten. Auch steuerrechtliche Aspekte, insbesondere der mögliche Verlust der Gemeinnützigkeit können Gründe darstellen, gemeinnützige Körperschaften umzustrukturieren. Die Möglichkeiten der Verschmelzung, der Spaltung, insbesondere der Ausgliederung oder des Rechtsformwechsel bedürfen einer genauen Abwägung der Vor- und Nachteile und der Prüfung der Rahmenbedingungen, der rechtlichen sowie der steuerrechtlichen Konsequenzen.